

Medienrecht

im Wintersemester 2021/2022



Inhalte der Lehrveranstaltung

- 13.09.2021 11:45 – 15:15
 - Vorstellung
 - Einführung in das Medienrecht
 - Marken und Domains
- 15.09.2021 11:45 – 15:15
 - Grundlagen des Vertragsrechts Teil 1
- 20.09.2021 15:30 – 18:45
 - Grundlagen des Vertragsrechts Teil 2
- 01.10.2021 07:45 – 13:15
 - Online-Vertragsrecht
 - Wettbewerbsrecht
- 04.10.2021 09:45 – 15:15
 - Urheberrecht
 - Lizenzrecht
- 06.10.2021 11:45 – 13:15
 - Social-Media-Recht
- 14.10.2021 11:45 – 15:15
 - Internationales Recht
 - Verfahrensrecht: Abmahnung und einstweilige Verfügung
 - Verfahrensrecht: Hauptsacheklage

Lehrveranstaltung vom 04.10.2021

- Urheberrecht
 - Schutzrechtsarten
 - Sachbezug
 - Historie
 - Europäische Dimension
 - Abgrenzung zum Eigentumsrecht
 - Werkbegriff
 - Entstehung des Schutzes
 - Werkarten
 - Die Bearbeitung
 - Das Schöpfungsprinzip
 - Der Miturheber
- Lizenzrecht
 - Rückblick Urheberrecht
 - Überblick der Begriffe
 - Open Source Software (OSS)
 - Copyleft
 - Lizenzübersicht
 - GPL2
 - Kompatibilitäten

Urheberrecht



Urheberrecht

Schutzrechtsarten

Gewerbliche Schutzrechte

- Patentrecht
- Gebrauchsmusterrecht
- Designrecht
- Markenrecht
- Wettbewerbsrecht

Urheberrecht

Schutzrechtsarten

Immateriälgüterrechte

- Gewerbliche Schutzrechte
- Urheberrecht

Immateriälgüterrechte

sind

- Subjektive Privatrechte
- die einen geistigen Gegenstand wie
 - Erfindung
 - Werk
 - Kennzeichen/Marke
- einer Person ausschließlich zuordnen

Urheberrecht

Schutzrechtsarten

Recht	Gegenstand	Schutz
Urheberrecht	Werk	§§ 97 ff. UrhG
Patent	Erfindung	§ 9 PatG
Markenrecht	Kennzeichen	§ 14 MarkenG
<i>Eigentum</i>	<i>Sache</i>	<i>§§ 985, 1004 BGB</i>

Urheberrecht

Sachbezug

Werkexemplar
(Buch, DVD, CD)



Sachenrecht



Werk
(Roman, Film, Musik)



Urheberrecht

Urheberrecht

Historie

- **1794** PrALR § 996 ff. „Verlagsrecht“
- **1837** UrhG in Preußen; die Schutzfrist betrug 30 Jahre p.m.a.
- **1870** wurde im Norddeutschen Bund das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken in Kraft gesetzt;
- **1871** wurde dieses nach der Vereinigung Deutschlands auf das Deutsche Reich erstreckt.
- **1876** traten im Deutschen Reich in Kraft das Gesetz zum Schutze der Werke der bildenden Künste, zum Schutze der Photographien und das Geschmacksmustergesetz.
- **1901**: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LUG); Verlagsgesetz (VerlG, heute noch in Kraft).
- **1907**: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG).
- **1965**: Urheberrechtsgesetz; ergänzend gilt das Wahrnehmungsgesetz, das den Status und die Rechtsverhältnisse der Verwertungsgesellschaften regelt.
- Das UrhG von 1965 ist seither durch zahlreiche Novellierungen geändert worden.

Urheberrecht

Europäische Dimension

- Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Vermiet- und Verleihrecht
- Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- Harmonisierung der Schutzdauer
- Schutz von Datenbanken
- Richtlinie Urheber in der Informationsgesellschaft [InfoGes-Richtlinie]
- Folgerecht
- (Rechtsformübergreifend) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- Nutzung verwaister Werke
- kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (Verwertungsgesellschaften)
- 2016: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt -> Umgesetzt in 2019 durch die **Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG**

Urheberrecht

Abgrenzung zum Eigentumsrecht

A erwirbt ein Buch

Wer ist Eigentümer des Buchs?

§ 929 BGB

Darf A das Buch kopieren?

§ 903 Satz 1 BGB

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§ 16 UrhG

§ 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Urheberrecht

Abgrenzung zum Eigentumsrecht

A kopiert Musikstücke auf eine CD.

Wer ist Eigentümer der CD?

§ 950 BGB

(1) Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Darf A die CD veräußern?

§ 903 Satz 1 BGB

§ 17 UrhG

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Urheberrecht

Abgrenzung zum Eigentumsrecht

Sachverhalt: Ein Kunstmaler klagt auf Beseitigung von Übermalungen auf einem Wandgemälde, das er im Auftrag des Hauseigentümers im Treppenflur eines Wohnhauses gemalt hat. Die zunächst nackten Nymphen erschienen infolge der Übermalungen jetzt bekleidet. Der Kläger berief sich auf sein Urheberpersönlichkeitsrecht, die Beklagte auf ihr Eigentum am Haus. (RGZ 79,397)



110. Boucher: Nymphen und Satyr.

Urheberrecht

Abgrenzung zum Eigentumsrecht

- Das Eigentum am Werkexemplar kann nur unbeschadet des Urheberrechts, das Urheberrecht nur unbeschadet des Eigentums geltend gemacht werden.
- Der Eigentümer darf das Werkexemplar veräußern, wegstellen, sogar vernichten.
- Nicht erlaubt ist der Eingriff in die künstlerische Eigenart des Werkes; die Veränderung des Werks fällt nicht unter das Eigentumsrecht am Werkexemplar nach § 903 BGB.

Urheberrecht

Werkbegriff

- § 1 UrhG: Literatur, Wissenschaft und Kunst
- § 2 Abs. 1 UrhG: Werkarten
 - „Offener Werkbegriff“
 - Kein numerus clausus der Werkarten
- Maßgeblich ist § 2 Abs. 2 UrhG
 - „persönliche geistige Schöpfung“

Urheberrecht

Werkbegriff

„Geistige Schöpfung“ besteht aus

Geistiger Inhalt

- Gedanklicher oder ästhetischer Art
- Keine Handwerkerleistungen
- Nicht Sport, Zaubereien usw.

Persönliche Schöpfung

- Zentralbegriff des Urheberrechts
- „Gestaltungshöhe“
 - Gestaltungsspielraum
 - Mehr als das gewöhnliche Allerweltsprodukt
 - „Kleine Münze“ ist geschützt
 - Nicht erforderlich ist, dass Werk des „Stempel der Persönlichkeit“ des Urhebers trägt

Urheberrecht

Werkbegriff

Schutzbereich nach EuGH

Erforderlich ist eine geistige Schöpfung

- die einen Gestaltungsspielraum voraus setzt,
- in der sich die Persönlichkeit des Urhebers durch
- kreative Entscheidungen ausdrücken kann.

Allein der erhebliche Arbeitsaufwand oder besondere Sachkenntnis begründen die Schutzfähigkeit nicht.

Urheberrecht

Werkbegriff

Im Gegenbeispiel gibt es jedoch Formen, die klar nicht schutzfähig sind.

1. Gemeingut
 - Allgemein bekannte Entwicklungen, Gegenstände der Natur, Geschichte, kulturelle Überlieferung
 - Wissenschaftliche Ideen, Entdeckungen, Forschungsergebnisse
2. Tatsachen als solche
 - Problematisch im Kontext von journalistischen Artikeln, da teilweise schwierig in der Abgrenzung.

Urheberrecht

Werkbegriff

Der Weg zum Werk

Anregung

Idee

Ausdruck

Fertigstellung

Wahrnehmbarkeit
Entwurf/Skizze/Fragment

Nicht: Fixierung
Nicht: dauerhaft

Urheberrecht

Werkbegriff

Der Weg zum Werk



Urheberrecht

Werkbegriff

Der Weg zum Werk

- Auch Werkteile sind schutzfähig
- Nur das einzelne Werk, nicht WerkGattungen
 - Hörspiel als Gattung / konkretes Hörspiel
 - Sendeformate? BGH GRUR 2003, 876 – Kinderquatsch mit Michael
 - Ausstellungskonzeptionen? LG München I ZUM-RD 2003, 492

Urheberrecht

Werkbegriff

Der Weg zum Werk

- BGH GRUR 1995, 673 – Mauer-Bilder:
- Urheberrecht bejaht;
- auch bei „rechtswidriger Werkerstellung“;
- aber grundsätzlich kein Verbreitungsrecht des Urhebers bei „rechtswidrig aufgedrängter Kunst“; Eigentümerinteressen gehen vor;
- Verbreitungsrecht aber bei den Mauerbildern, weil Mauerstücke von vornherein keine verkehrsfähigen Wirtschaftsgüter;
- Künstler konnten Schadensersatz verlangen



Urheberrecht

Die Entstehung des Schutzes

- Realakt genügt
- Keine staatliche Verleihung (Verwaltungsakt) im Einzelfall
 - auch Registrierung, Hinterlegung nicht erforderlich
 - anders Patent, Marke [„Formalrechte“]
 - „Notarielle Hinterlegung“ dient nur zu Beweis Zwecken
- Veröffentlichung nicht erforderlich
- „Rechtevorbehalt“ nicht erforderlich
 - Wichtig aber § 10 UrhG: Urheberbezeichnung auf Werkexemplar: Vermutungsbasis für Inhaberschaft, Beweislastregel
 - © ...

Urheberrecht

Werkarten

- Sprachwerke
 - sprachlicher Ausdruck durch begriffliche Wiedergabe
 - Schrift / Wort / Gebärdensprache
 - Inhalt unerheblich
 - Schöpfungshöhe: "kleine Münze"
 - Gebrauchsanweisungen, Adressbücher
 - EuGH GRUR 2009, 1041 – Infopaq: keine einzelnen Wörter, aber ggf. schon 11 Worte als Auszug aus einem Schriftwerk
 - Beispiel: „Wenn das Haus nasse Füße hat“
 - Untertitel zu Buch betr. „Mauertrockenlegung“
 - Schutz verneint OLG Köln GRUR-Prax 2016, 269
 - aber Werktitelschutz, § 5 MarkenG
 - Beispiel: „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“
 - Schutz bejaht LG München GRUR-RR 2011, 447 – Karl Valentin-Zitat.
 - Nicht „amtliche“ Werke, § 5 UrhG

§ 5 Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

Urheberrecht

Werkarten

- Werke der Musik
 - Ausdrucksmittel Klangfolgen / Töne
 - durch Hören erfassbar
 - Nicht schutzfähig sind
 - Tonfolgen einfachster Art und
 - bekannte rhythmische Strukturen, BGH GRUR 2015, 1189 - Goldrapper

a) Bei Musikstücken liegt die für die Annahme eines urheberrechtlich geschützten Werks erforderliche schöpferische Eigentümlichkeit in ihrer individuellen ästhetischen Ausdruckskraft. Eine individuelle schutzfähige Leistung kann sich nicht nur aus der Melodie und dem Einsatz der musikalischen Ausdrucksmittel der Rhythmik, des Tempos, der Harmonik und des Arrangements ergeben, sondern auch aus der Art und Weise des Einsatzes der einzelnen Instrumente, also der Durchführung der Instrumentierung und Orchestrierung. Nicht dem Urheberrechtsschutz zugänglich ist demgegenüber das rein handwerkliche Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente, die auf den Lehren von Harmonik, Rhythmik und Melodik beruhen oder die - wie Tonfolgen einfachster Art oder bekannte rhythmische Strukturen - sonst zum musikalischen Allgemeingut gehören.

Urheberrecht

Werkarten

- Pantomimische Werke / Tanz
 - Ausdrucksmittel Bewegung
- Bildende Kunst
- Linien, Flächen, dreidimensionale Gestaltungen
 - Gemälde, Zeichnungen, Holzschnitte, Statuen, Gitter, Vasen ...
- Auch angewandte Kunst
- Gebrauchszweck schadet nicht
- Baukunst (Architektur)
- Nicht: „object trouvé“:



Urheberrecht

Werkarten

- Lichtbildwerke
 - Fotografien
 - Unterscheide Lichtbildschutz § 72 UrhG
 - EuGH GRUR 2012, 166 – Painer/Standard: eigene geistige Schöpfung auch bei Fahndungsfotos; freie kreative Gestaltung

§ 72 **Lichtbilder**

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) ¹Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. ²Die Frist ist nach § [69](#) zu berechnen.

Urheberrecht

Werkarten

- Filmwerke
 - Ausdrucksmittel sind bewegte Bilder
 - Schöpfung liegt in der Gestaltung der Bild- und Tonfolge, Schnitt
 - Urheber sind insbesondere Drehbuchautor und Regisseur (vgl. § 65 Abs. 2 UrhG)
 - auch Kameramann, Cutter, Filmarchitekt kommen in Betracht
 - Mangels eines schöpferischen Beitrags sind keine Urheber:
 - Schauspieler §§ 73 ff. UrhG
 - Produzent § 94 UrhG

Urheberrecht

Werkarten

- Sammelwerk
 - Sammlung von Werken, Daten oder Elementen,
 - die aufgrund Auswahl und Anordnung
 - eine persönliche geistige Schöpfung darstellen

Urheberrecht

Werkarten

- Computerprogramme
 - In den USA seit den 1960er Jahren schutzfähig
 - In Deutschland 1985 Ergänzung § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
 - Allerdings hohe Schutzvoraussetzungen
 - BGHZ 94, 276 – Inkassoprogramm: erforderlich „deutliches Übertagen“ der Fähigkeiten eines Durchschnittsprogrammierers
 - 1991 Computerprogramm-Richtlinie 91/250/EWG
 - 2009 Abgelöst von Computerprogramm-Richtlinie 2009/24/EG
 - 1993 Umsetzung in §§ 69a ff. UrhG

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) ¹Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. ²Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) ¹Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. ²Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Urheberrecht

Werkarten

- Sonderrecht für Werke der Informationstechnologie
 - § 69a Abs. 3: „eigene geistige Schöpfung“ genügt
 - „persönliche“ gS nicht erforderlich
 - Absenkung der Schutzvoraussetzungen
 - nahezu jedes nicht ganz triviale Computerprogramm ist geschützt

§ 69b

Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Urheberrecht

Werkarten

- Urheberpersönlichkeitsrecht entfällt
 - Schöpferprinzip eingeschränkt in § 69b UrhG

§ 69c

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. ¹die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. ²Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. ¹die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. ²Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. ¹jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. ²Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Urheberrecht

Werkarten

- § 69c Abs. 1 Nr. 1 UrhG: jede Form der Vervielfältigung ist geschützt.
 - d.h. jede Nutzung der Software
 - erheblich weitergehender Schutz als im traditionellen Urheberrecht

§ 69d

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

- (1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.
- (2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.
- (3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

§ 69e Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

Urheberrecht

Werkarten

- Datenbanken
 - Zweispuriger Schutz (Datenbank-Richtlinie 1996)
 - Urheberrecht, § 4 Abs. 2 UrhG
 - Datenbank als Sammelwerk
 - systematisch oder methodisch angeordnet
 - einzeln zugänglich
 - Müssen nicht schutzfähig sein
 - „Rohdatensammlung“ als solche nicht ausreichend
 - bedarf einer in der Auswahl oder Anordnung zum Ausdruck kommenden eigenen geistigen Schöpfung
 - Problem: Fachinformationsdatenbanken
 - Keine „Auswahl“, sondern „alles“
 - Individuelle Abfrage möglich
 - Investitionsschutzrecht, §§ 87a ff. UrhG
 - bedarf einer „wesentlichen Investition“

Urheberrecht

Die Bearbeitung

Die **Bearbeitung** ist wie ein eigenständiges Werk geschützt.

Beispiele:

- Übersetzung
- Dramatisierung
- Verfilmung
- Klavierfassung eines Orchesterwerks

- § 3 Satz 1 UrhG: „Bearbeiterurheberrecht“
 - Eigenes Urheberrecht des Bearbeiters
 - Wenn persönliche geistige Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG
 - Umfang wie jedes selbständige Urheberrecht

Urheberrecht

Die Bearbeitung

Das **Bearbeiterurheberrecht** ist ein

gewöhnliches Urheberrecht

aber: „unbeschadet“ des Urheberrechts am Original

- Urheber des Originalwerks verliert seine Rechte nicht
- In der Verwertung der Bearbeitung liegt auch Verwertung des Originals
 - Ein deutscher Verleger benötigt für die Veröffentlichung der deutschsprachigen Ausgabe eines lateinamerikanischen Romans (Verwertung der Bearbeitung) sowohl die Zustimmung des Autors (Urheber) als auch die Zustimmung des Übersetzers (Bearbeiters)

Urheberrecht

Die Bearbeitung

Die Abgrenzung des **Bearbeiterurheberrecht** zum **Bearbeitungsrecht**

- § 3 UrhG: Das Bearbeiterurheberrecht ist das Urheberrecht, das dem Bearbeiter zusteht
 - Übersetzer hat eigenes Urheberrecht
- § 23 UrhG: Das Bearbeitungsrecht ist das ausschließlich dem „Original“-Urheber vorbehaltene Recht, (auch) die Bearbeitung zu verwerten
 - Romanautor kann die Veröffentlichung /Verwertung einer Übersetzung verbieten
 - § 23 Satz 1 UrhG: Erstellung der Bearbeitung ist frei
 - „Herstellungsfreiheit“
 - Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung bedarf der Zustimmung des Originalurhebers

Urheberrecht

Die Bearbeitung

Ausnahmen von der **Bearbeitung**:

- Nicht bei einer „freien Benutzung“ eines anderen Werks, § 24 UrhG
 - Freie Benutzung fremder Werke ist stets zulässig
 - Urheber des Originals kann Verwertung nicht hindern, § 23 Satz 1 UrhG gilt nicht

Wichtig daher: Abgrenzung Bearbeitung <-> freie Benutzung

„Freie Benutzung“ liegt vor, wenn die eigenpersönlichen Züge des ursprünglichen Werks angesichts des neu geschaffenen Werks verblasen

Originalwerk ist nur noch „Anregung“

Urheberrecht

Das Schöpferprinzip

- Nur natürliche Personen
 - KI als Urheber?
 - Kein Urheberrecht
 - aber Künstlerabgabe bei Nutzung
 - Urheberrecht beim Programmierer
 - Urheberrecht beim Nutzer
 - Urheberrecht bei der KI
 - als besonderes Schutzrecht sui generis
 - Status KI ? Rechtsträger ?
- Konsequenz aus § 2 Abs. 2 UrhG: „persönliche geistige“ Schöpfung
- Stellvertretung nicht möglich
- keine juristische Person als Urheber!
- im Arbeitsverhältnis: Arbeitnehmer!
- Realakt, daher Geschäftsfähigkeit irrelevant
 - Minderjährige

Urheberrecht

Der Miturheber

Miturheberschaft

- Gemeinsame Werkschöpfung
 - bei nicht trennbaren Anteilen
- gemeinsame Gesamtidee für einheitliches Werk
 - Abgrenzung zu Bearbeitung, § 3 UrhG, keine Zusammenarbeit
- Notwendig ist ein „schöpferischer Beitrag“
 - Anregung, Idee, Gehilfenschaft genügen nicht

Lizenzrecht



Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

- Computerprogramme
 - In den USA seit den 1960er Jahren schutzfähig
 - In Deutschland 1985 Ergänzung § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
 - Allerdings hohe Schutzvoraussetzungen
 - BGHZ 94, 276 – Inkassoprogramm: erforderlich „deutliches Übertagen“ der Fähigkeiten eines Durchschnittsprogrammierers
 - 1991 Computerprogramm-Richtlinie 91/250/EWG
 - 2009 Abgelöst von Computerprogramm-Richtlinie 2009/24/EG
 - 1993 Umsetzung in §§ 69a ff. UrhG

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) ¹Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. ²Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) ¹Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. ²Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

- Sonderrecht für Werke der Informationstechnologie
 - § 69a Abs. 3: „eigene geistige Schöpfung“ genügt
 - „persönliche“ gS nicht erforderlich
 - Absenkung der Schutzvoraussetzungen
 - nahezu jedes nicht ganz triviale Computerprogramm ist geschützt

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

§ 69b

Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

- Urheberpersönlichkeitsrecht entfällt
 - Schöpferprinzip eingeschränkt in § 69b UrhG

§ 69c

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. ¹die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. ²Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. ¹die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. ²Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. ¹jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. ²Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

- § 69c Abs. 1 Nr. 1 UrhG: jede Form der Vervielfältigung ist geschützt.
 - d.h. jede Nutzung der Software
 - erheblich weitergehender Schutz als im traditionellen Urheberrecht

§ 69d

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

- (1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.
- (2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.
- (3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

§ 69e Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

Lizenzrecht

Rückblick Urheberrecht

- Datenbanken
 - Zweispuriger Schutz (Datenbank-Richtlinie 1996)
 - Urheberrecht, § 4 Abs. 2 UrhG
 - Datenbank als Sammelwerk
 - systematisch oder methodisch angeordnet
 - einzeln zugänglich
 - Müssen nicht schutzfähig sein
 - „Rohdatensammlung“ als solche nicht ausreichend
 - bedarf einer in der Auswahl oder Anordnung zum Ausdruck kommenden eigenen geistigen Schöpfung
 - Problem: Fachinformationsdatenbanken
 - Keine „Auswahl“, sondern „alles“
 - Individuelle Abfrage möglich
 - Investitionsschutzrecht, §§ 87a ff. UrhG
 - bedarf einer „wesentlichen Investition“

Lizenzrecht

Überblick der Begriffe

Bezogen auf Software werden im allgemeinen Sprachgebrauch verschiedene Begriffe zur Beschreibung der Rechtsverhältnisse verwendet.

Üblich sind folgende Kategorisierungen

- Public Domain Software
 - „gemeinfreie Software“
 - In den USA entstanden
 - Vollständiger Verzicht auf jegliches Urheberrecht
 - In Deutschland rechtlich nicht möglich, daher unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht
- Freeware
 - Die fertig kompilierte Software wird zur freien Nutzung überlassen
 - Der Code ist regelmäßig nicht verfügbar
 - Anpassungen an der Software sind nicht zulässig

Lizenzrecht

Überblick der Begriffe

- Shareware
 - Kostenpflichtiges Nutzungsrecht
 - Keine Zugänglichmachung des Codes
 - Keine Bearbeitungsberechtigung am Code
- Open-Source-Software
 - hierzu auf der nächsten Folie

Lizenzrecht

Open Source Software

Das Konzept von Open Source Software wurde in den 80er Jahren entwickelt.

Ursprünglich durch die Free Software Foundation (FSF) konzeptionell vorangetrieben.

Bekanntestes und auch erstes relevantes Beispiel ist LINUX.

Heute ist Open-Source-Software integraler Bestandteil der meisten größeren Softwareumgebungen und umfasst Software jeglicher Art wie

- Betriebssysteme (LINUX und andere Derivate)
- Datenbanksysteme (MySQL)
- Softwareprogramme (z.B. Firefox, Thunderbird)
- Web-Software (WordPress)
- Einzelne Teilbibliotheken von größeren Softwarebestandteilen

Wichtig: Open Source ≠ „kostenlos“ oder „nicht kommerziell“

Lizenzrecht

Open Source Software

Grundlegendes Konzept:

Der interessierte Nutzer erhält Zugriff auf den (teilweise) unkompilierten Sourcecode und kann diesen grundsätzlich uneingeschränkt benutzen, untersuchen, verändern. Meist auch vervielfältigen und verbreiten.

Entscheidend für die meisten Lizenzen ist der Begriff des „Copyleft“

„Copyleft-Lizenzen“ beinhalten die Verpflichtung, Weiterentwicklungen der ursprünglichen Software zwingend unter der ursprünglichen Lizenz weiterzuverbreiten.

Über Copyleft-Klauseln soll sichergestellt werden, dass die gesamte OSS-Community von den Weiterentwicklungen profitiert.

Lizenzrecht

Open Source Software

Grundlegendes Konzept:

Der interessierte Nutzer erhält Zugriff auf den (teilweise) unkompilierten Sourcecode und kann diesen grundsätzlich uneingeschränkt benutzen, untersuchen, verändern. Meist auch vervielfältigen und verbreiten.

Entscheidend für die meisten Lizenzen ist der Begriff des „Copyleft“

Beispiel:

Entwickelt ein Startup eine unter einer Copyleft-Lizenz lizenzierte Software weiter oder nutzt diese in Kombination mit eigens entwickelter proprietärer Software, so ist das Startup verpflichtet auch den eigenen proprietären Softwareteil unter der jeweiligen Copyleft-Lizenz zu lizenzieren. Das Startup darf dann auch für den proprietären Softwareteil keine Lizenzgebühr verlangen und muss in der Regel den Quellcode veröffentlichen. In der Folge können Wettbewerber des Startups den nun veröffentlichten Softwarecode kopieren und für das eigene Geschäftsmodell nutzen.

Lizenzen mit strengem Copyleft

Bei Lizenzen mit strengen Copyleft-Klauseln muss der Nutzer alle Änderungen und Weiterentwicklungen ausnahmslos unter der ursprünglichen Lizenz weiterlizenzieren.

So wird sichergestellt, dass auch alle Weiterentwicklungen der Software der OSS-Community zur Verfügung gestellt werden.

Die bekanntesten Lizenzen mit strengen Copyleft-Klauseln sind die GNU General Public License (GPL) und die Common Public License (CPL).

Lizenzrecht

Copyleft

Lizenzen mit beschränktem Copyleft

Bei den Lizenzen mit beschränkten Copyleft-Klauseln kann der Nutzer einzelne Teile der Weiterentwicklung anderweitig lizenzieren oder OSS mit anderen Lizenztypen kombinieren.

Die Möglichkeiten der Trennung und Lizenzierungen von einzelnen Softwareteilen variiert je nach Ausgestaltung der Lizenz.

Die Nutzung von Lizenzen mit beschränktem Copyleft bietet sich vor allem an, wenn der Nutzer OSS Software mit eigenentwickelter proprietärer Software vermarkten möchte.

Die bekannteste Lizenz mit beschränktem Copyleft sind die Mozilla Public License (MPL) und die GNU Lesser General Public License (LGPL). Die LGPL wird vor allem für Programmbibliotheken eingesetzt, da nur die Änderungen der unter der LGPL lizenzierten Bibliothek selbst der LGPL unterstellt werden muss. Software, die nur auf die Bibliothek zugreift, kann hingegen unter einer beliebigen Lizenz lizenziert werden.

Lizenzen ohne Copyleft

Bei den Lizenzen ohne Copyleft-Klausel ist der Nutzer frei in der Lizenzwahl bezüglich der von ihm weiterentwickelten Softwareteile.

Der Nutzer kann die Weiterentwicklung dementsprechend entweder als OSS oder als proprietäre Software lizenzieren.

Der unveränderte Teil der Software steht jedoch weiterhin unter der ursprünglichen OS-Lizenz.

Die bekanntesten Lizenzen ohne Copyleft sind die Berkeley Software Distribution-License (BSD), die nach der US-Universität Berkeley benannt ist, und die Apache Software License der Apache Software Foundation.

Lizenzrecht

Lizenzübersicht

Übersicht über bekannte Lizenzen:

Lizenzen mit unbeschränkten Copyleft-Klauseln:

Affero General Public License <http://www.affero.org/oagpl.html>
CeCILL License (v. 2) http://www.cecill.info/licences/Licence_CeCILL_V2-en.txt
Common Public License <http://www.eclipse.org/legal/cpl-v10.html>
Eclipse Public License (v. 1.0) <http://www.eclipse.org/legal/epl-v10.html>
European Union Public License (v. 1.0) <http://ec.europa.eu/idabc/en/document/7330.html>
European Union Public Licence (v1.1) <https://joinup.ec.europa.eu/system/files/EN/EUPL%20v.1.1%20-%20Licence.pdf>
GNU Affero General Public License (AGPLv3) (v. 3.0) <http://www.fsf.org/licensing/licenses/agpl-3.0.html>
GNU Classpath – GPL with special exception <http://www.gnu.org/software/classpath/license.html>
GNU General Public License (GPL) (v. 1.0) <http://www.gnu.org/copyleft/copying-1.0.html>
GNU General Public License (GPL) (v. 2.0) <http://www.gnu.de/documents/gpl-2.0.de.html>
GNU General Public License (GPL) (v. 3.0) <http://www.gnu.de/gpl-ger.html>
IBM Public License <http://www-128.ibm.com/developerworks/opensource/library/os-i18n2/os-ipl.html>
Open Software License (OSL) (v 2.1) <http://opensource.org/licenses/osl-2.1.php>
Open Software License 1.0 <http://www.opensource.org/licenses/osl-1.0.txt>
Open Software License 2.0 <http://www.nexb.com/license/LICENSE-OSL-2.0.html>
Open Software License 3.0 <http://www.rosenlaw.com/OSL3.0.htm>

Lizenzen mit beschränkten Copyleft-Klauseln:

Apple Public Source License (v. 2.0) <http://www.opensource.apple.com/apsl/2.0.txt>
BitTorrent Open Source License v1.0 <http://spdx.org/licenses/BitTorrent-1.0#licenseText>
Common Development and Distribution License (CDDL) (v. 1.0) <http://oss.oracle.com/licenses/CDDL>
Common Development and Distribution License, Version 1.1 (CDDL v 1.1) https://glassfish.java.net/public/CDDL+GPL_1_1.html
GNU Lesser General Public License (LGPL) (v. 2.1) <http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/lgpl-2.1.html>
GNU Lesser General Public License (LGPL) (v. 3.0) <http://www.gnu.de/lgpl-ger.html>
GNU Library General Public License (LibGPL) (v. 2.0) Mozilla Public License (v. 1.0) <http://www.mozilla.org/MPL/MPL-1.0.html>
Microsoft Limited Reciprocal License (Ms-LRL) <http://www.microsoft.com/resources/sharedsource/licensingbasics/limitedreciproca...>
Microsoft Reciprocal License (Ms-RL) Mozilla Public License (v. 1.1) <http://www.mozilla.org/MPL/MPL-1.1.html>
Mozilla Public License (v. 2.0) <http://www.mozilla.org/MPL/2.0/>
NASA Open Source Agreement (v. 1.3) <http://worldwind.arc.nasa.gov/worldwind-nosa-1.3.html>
Sun Public License <http://java.sun.com/spl.html>

Lizenzrecht

Lizenzübersicht

Übersicht über bekannte Lizenzen:

Lizenzen ohne Copyleft-Klauseln:

Academic Free License (AFL) (v. 1.1) <http://opensource-definition.org/licenses/afl-1.1.txt>
Academic Free License (AFL) (v. 1.2) <http://opensource-definition.org/licenses/academic.html>
Academic Free License (AFL) (v. 2.0) <http://opensource-definition.org/licenses/afl-2.0.html>
Academic Free License (AFL) (v. 2.1) <http://opensource-definition.org/licenses/afl-2.1.html>
Academic Free License (AFL) (v. 3.0) <http://www.rosenlaw.com/AFL3.0.htm>
Apple Public Source License 1.0 https://fedoraproject.org/wiki/Licensing/Apple_Public_Source_License_1.0
Apache License (v. 1.0) <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-1.0>
Apache License (v. 1.1) <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-1.1>
Apache License (v. 2.0) <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0.html>
Beerware License <http://people.freebsd.org/~phk/>
BSD 2-clause „Simplified“ or „FreeBSD“ License <http://www.freebsd.org/copyright/freebsd-license.html>
BSD 3-clause „New“ or „Revised“ License <https://spdx.org/licenses/BSD-3-Clause>
BSD 4-clause „Original“ <http://www.opensource.org/licenses/bsd-license.php>
CeCILL-B License http://www.cecill.info/licences/Licence_CeCILL-B_V1-en.txt
Condor Public License (v. 1.1) <http://www.cs.wisc.edu/condor/license.html#condor>
Entessa Public License (EPL) (v. 1.0) <http://web.archive.org/web/20050419215723/www.openseal.org/epl/>
Intel Open Source License for CDSA/CSSM Implementation <http://www.opensource.org/licenses/intel-open-source-license.php>
MIT License <http://www.opensource.org/licenses/mit-license.php>
OpenLDAP Public License (v. 2.3) http://www.mibsoftware.com/librock/librock/license/oldap2_3.txt
OpenLDAP Public License (v. 2.5) http://www.covalent.net/legal/docs/license_openldap.txt
OpenLDAP Public License (v. 2.7) <http://www.openldap.org/doc/admin21/license.html>
OpenLDAP Public License (v. 2.8) <http://www.openldap.org/software/release/license.html>
PHP License (v. 3.0) http://www.php.net/license/3_0.txt
Ruby License <http://www.ruby-lang.org/en/LICENSE.txt>

Lizenzrecht

GPL2

Die GPL2 als Beispiel:

Zunächst gilt die General Public License (GPL) für alle Programme, die mit einem Hinweis des Urhebers versehen sind, dass die Software nur gemäß den Bedingungen der GPL vertrieben werden darf (Abschnitt O der GPL).

Als nicht verhandelbare Formularverträge stellt die GPL-Lizenz Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dar.

- Sie enthält ein Angebot der Rechteinhaber an jedermann, welches zumeist konkludent angenommen wird, d.h. durch eine bestimmte Handlung wie das Benutzen oder durch Vornahme von Veränderungen an der Software.
- Nur wenn zu diesem Zeitpunkt die Lizenzbedingungen einsehbar sind, werden sie wirksamer Vertragsbestandteil.

Lizenzrecht

GPL2

Die GPL2 als Beispiel:

Ist die GPL2 wirksam einbezogen worden, gewährt sie folgende Rechte:

- das Kopieren und Verbreiten des Quelltextes, § 1 GPL,
- Bearbeitungen des Quelltextes, die wiederum kopiert und verbreitet werden dürfen, § 2 GPL,
- das Kopieren und verbreiten des Programms im Format des (maschinenlesbaren) Objektcodes, § 3 GPL.

Die GPL2 als Beispiel:

Im Einzelnen:

(1) Ausführen des Programms

Das Ausführen des Programms im eigentlichen Sinne ist nicht von der Lizenz erfasst und daher ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Kopieren und Verbreiten des unveränderten Programms:

Hierfür schreibt § 1 GPL vor, dass jede angefertigte und verbreitete Kopie einen auffälligen Copyright-Vermerk, einen Haftungsausschluss sowie eine Kopie der GPL selbst enthalten muss.

Die GPL2 als Beispiel:

Im Einzelnen:

(3) Modifizierung des Programms und dessen Weitergabe:

Die vorgenommene Ergänzung oder Veränderung am ursprünglichen Programm hat der Programmierer bei Weitergabe kenntlich zu machen sowie mit Datum und seinem Namen (oder Synonym) zu versehen, § 2 GPL.

Für die Weitergabe des Programms bzw. seiner Bearbeitung darf keine Lizenzgebühr erhoben werden, § 2 b) GPL.

Erlaubt ist lediglich, die Kosten für den eigentlichen Kopiervorgang und den physischen Datenträger zu verlangen, deren Höhe nicht beschränkt sind.

Die GPL2 als Beispiel:

Im Einzelnen:

(4) Weitergabe des Programms als Objektcode:

§ 3 GPL erlaubt eine Vervielfältigung und Weitergabe des ursprünglichen oder des modifizierten Programms in der Form des Objektcodes. Mit dieser Klausel wird eine Verwendung der Freien Software in sog. Embedded Systemen, also der Koppelung von Hard- und Software in Kleincomputern (Steuer- und Kontrollgeräte, Navigationsgeräte etc.), ausdrücklich gestattet.

Diese besondere Vertriebsform ist allerdings nur zulässig, wenn:

- a) die Pflichten aus §§ 1 und 2 GPL erfüllt sind;
- b) dem Objektcode entweder der Quelltext auf einem üblichen Datenträger beiliegt oder
- c) ein mindestens 3 Jahre gültiges schriftliches Angebot beigelegt ist, jedem Dritten eine vollständige Version des Quelltextes zu liefern.

Die GPL2 als Beispiel:

Im Einzelnen:

(5) Umgang mit „abgeleiteten“ Werken

Wesentliches Merkmal der GPL-artigen Lizenzen ist die Pflicht des Lizenznehmers, die von der ursprünglichen Software abgeleiteten Werke ebenfalls wieder frei verfügbar unter die GPL zu stellen, § 2 b) GPL. Damit wird verhindert, dass freie Software zu „proprietärer“, also „unfreier“ Software wird.

Hervorzuheben ist, dass der Lizenzvertrag stets zwischen dem ursprünglichen Urheber (Lizenzgeber) und dem Empfänger zustande kommt, § 6 GPL. Der Nutzer vergibt also bei Weitergabe des Programms nicht etwa Unterlizenzen an den nachfolgenden Nutzer. Vielmehr wird jedes Mal ein Lizenzvertrag zwischen dem oder den ursprünglichen Urhebern und dem neuen Nutzer geschlossen.

Die GPL2 als Beispiel:

Rechtsfolgen bei Verletzung:

Verstößt der Lizenznehmer gegen die Lizenzbestimmungen führt dies zu einem automatischen Wegfall seiner sämtlichen Nutzungsrechte an der Software, was § 4 GPL folgendermaßen formuliert:

„Sie dürfen das Programm nicht vervielfältigen, verändern, weiter lizenzieren oder verbreiten, sofern es nicht durch diese Lizenz ausdrücklich gestattet ist. Jeder anderweitige Versuch der Vervielfältigung, Modifizierung, Weiterlizenzierung und Verbreitung ist nichtig und beendet automatisch Ihr Recht unter dieser Lizenz...“

Die Nutzungsrechte werden also von vornherein nur unter der Bedingung eingeräumt, dass der Verwender die Pflichten aus der Lizenz erfüllt. Damit wirkt die GPL wie eine auflösende Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB).

Lizenzrecht

GPL2

Die GPL2 als Beispiel:

Rechtsfolgen bei Verletzung:

Will ein Lizenznehmer bspw. seine Modifizierung einer OSS als eigene Distribution unter seinen Bedingungen vertreiben, so verstößt er gegen die Lizenz mit der Folge, dass er nach § 4 GPL weder zur Verbreitung der ursprünglichen noch der geänderten Software berechtigt ist. Auch erlischt sein Urheberrecht, das er durch Modifizierung der Software erworben hat.

Relevant wird der automatische Rechtfortfall vor allem dadurch, dass Dritte vom Verletzer keinerlei Nutzungsrechte erwerben können.

Somit nutzt auch der Dritte das Programm unrechtmäßig und ist genauso wie der Verletzer Ansprüchen des Urhebers und damit einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Dieser Rechtsverstoß kann allein dadurch geheilt werden, dass der Lizenznehmer oder der Dritte die Software wieder unter die GPL stellt.

Lizenzrecht

GPL2

Die GPL2 als Beispiel:

Rechtsdurchsetzung:

Problem:

Für die Entwicklung Freier Software ist die Mitwirkung vieler unabhängiger, mitunter weltweit verstreuter Programmierer typisch. Die Frage, wer Urheber an einer bestimmten Open Source Software ist, hat aber entscheidende Auswirkungen darauf, wer Lizenzverletzungen einklagen darf.

Keine eindeutige Aussage möglich.

- Kleinere Distributionen, die sich einem Urheber oder einem bestimmbareren Urheberskreis zuordnen lassen sind dann (Allein-)Urheber bzw. Miturheber an einem einheitlichen Werk, § 8 UrhG.
- Wurden selbständige Programme oder Programmteile zunächst unabhängig voneinander geschrieben und später miteinander verbunden, entsteht verbundenes Werk, § 9 UrhG. Dabei bleibt jeder Entwickler Urheber des von ihm geschaffenen Moduls.

Lizenzrecht

GPL2

Die GPL2 als Beispiel:

Rechtsdurchsetzung:

Die klassische Erstellungsform der OSS bildet die sukzessive Bearbeitung der Software. Aus einem bereits bestehenden Programm entsteht eine neue Software. Der Entwickler erhält ein Bearbeiterurheberrecht, welches sich allerdings ausschließlich auf die Veränderung bezieht, §§ 3, 23 UrhG.

- Klagebefugt ist grundsätzlich nur der Urheber als Rechteinhaber.
- Geht eine Software auf mehrere Urheber zurück, so ist es für eine Unterlassungsklage ausreichend, wenn ein einzelner Urheber klagt.
- Die Zustimmung der anderen Urheber ist für die Verfolgung von Urheberrechtsverstößen nicht erforderlich.

Lizenzrecht

Kompatibilitäten

Probleme der Kompatibilität untereinander:

Nebenstehend Schematisch ausgehend von GPL und Derivaten (Quelle: Samsung Open Source Group)

Weitere Liste mit Bezugnahme auf GPL:

<https://www.gnu.org/licenses/license-list.html>

		I want to release a project under:					
		GPLv2 only	GPLv2 or later	GPLv3 or later	LGPLv2.1 only	LGPLv2.1 or later	LGPLv3 or later
I want to copy code under:	GPLv2 only	OK	OK [2]	NO	OK: Convey project under GPLv2 only [7]	OK: Convey project under GPLv2 only [7][2]	NO
	GPLv2 or later	OK [1]	OK	OK	OK: Convey project under GPLv2 or later [7]	OK: Convey project under GPLv2 or later [7]	OK: Convey project under GPLv3 [8]
	GPLv3	NO	OK: Convey project under GPLv3 [3]	OK	OK: Convey project under GPLv3 [7]	OK: Convey project under GPLv3 [7]	OK: Convey project under GPLv3 [8]
	LGPLv2.1 only	OK: Convey code under GPLv2 [7]	OK: Convey code under GPLv2 or later [7]	OK: Convey code under GPLv3 [7]	OK	OK [6]	OK: Convey code under GPLv3 [7][8]
	LGPLv2.1 or later	OK: Convey code under GPLv2 [7][1]	OK: Convey code under GPLv2 or later [7]	OK: Convey code under GPLv3 [7]	OK [5]	OK	OK
	LGPLv3	NO	OK: Convey project and code under GPLv3 [8][3]	OK: Convey code under GPLv3 [8]	OK: Convey project and code under GPLv3 [7][8]	OK: Convey project under LGPLv3 [4]	OK
I want to use a library under:	GPLv2 only	OK	OK [2]	NO	OK: Convey project under GPLv2 only [7]	OK: Convey project under GPLv2 only [7][2]	NO
	GPLv2 or later	OK [1]	OK	OK	OK: Convey project under GPLv2 or later [7]	OK: Convey project under GPLv2 or later [7]	OK: Convey project under GPLv3 [8]
	GPLv3	NO	OK: Convey project under GPLv3 [3]	OK	OK: Convey project under GPLv3 [7]	OK: Convey project under GPLv3 [7]	OK: Convey project under GPLv3 [8]
	LGPLv2.1 only	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	LGPLv2.1 or later	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	LGPLv3	NO	OK: Convey project under GPLv3 [9]	OK	OK	OK	OK